

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und deren Folgen im Land Brandenburg für die Jahre 2019 und 2020

hier: Förderung von Familienzentren

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Lebenssituation von Armut Betroffenen durch Hilfestellung, Information und Beratung sowie die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren durch innovative und kreative Ideen. Mit den Zuwendungen sollen in Brandenburg möglichst überregional ausgerichtete Strategien zur Armutsbekämpfung unterstützt werden. Dabei geht es insbesondere um die Armut von Kindern und Jugendlichen und die Sicherung ihrer Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft.

Mit der Förderung von qualitativen und nachhaltigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Familienzentren an bestehenden Mehrgenerationenhäusern sollen Familien beraten und unterstützt, deren Erziehungs- und Gesundheitskompetenz gestärkt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert sowie Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen, Bildungschancen und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Mehr Familien sollen die ihnen zustehenden familienpolitischen Angebote und Leistungen in Anspruch nehmen.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Wer kann Förderanträge stellen?

Zuwendungsempfangende können Gemeinden und Gemeindeverbände, eingetragene gemeinnützige Verbände, Vereine und sonstige Träger sein, die ein Mehrgenerationenhaus im Rahmen des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhäuser“ oder ein damit vergleichbares kommunal gefördertes Mehrgenerationenhaus im Land Brandenburg betreiben.

2. Was kann gefördert werden?

Gegenstand der Förderung sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben zur Umsetzung der Beratungs- und Hilfsangebote in den Familienzentren zur Vermeidung und Reduzierung von Kinderarmut.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land sollen sich die Antragstellenden in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Bei Verbänden, Vereinen und sonstigen Trägern soll der Eigenanteil 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Für ein Projekt in Trägerschaft einer Kommune (Gemeinden oder Gemeindeverbände) soll der Eigenanteil mindestens 40 v.H. betragen.

4. Welche Anforderungen werden an die Familienzentren und an das Konzept gestellt?

Die Förderung setzt voraus, dass das Familienzentrum:

- a) Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote anbietet und je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte setzt, die – soweit

vorhanden – durch eine auf Daten der zuständigen Kommune basierenden Sozialraumanalyse festgelegt werden und die verschiedenen Bedarfe der Familien berücksichtigen.

- b) ab Förderbeginn Angebote vorhält, die sich beispielweise in den Handlungsfeldern der Bildung, Erziehung, Beratung, Information, Unterstützung, Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf oder der Begegnung generationenübergreifend an Familien, Kindern, Jugendlichen, Senioren/-innen, Paaren und Alleinerziehenden als Zielgruppen richten. Die in einem partizipativen Prozess mit den Familien zu entwickelnden Angebote finden zu familienfreundlichen Zeiten als Kurse, offene Treffs, Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote sowie Freizeit- und Ferienangebote statt.
- c) durch eine ausreichend qualifizierte Fachkraft geleitet, die entweder über einen pädagogischen oder sozialen Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt. Eine vergleichbare Qualifikation ist bei ausreichender praktischer Erfahrung in Einrichtungen der Kinder- und Familienpolitik von in der Regel drei Jahren gegeben. Diese Fachkraft ist in der Regel die Leiterin/der Leiter des Mehrgenerationenhauses.
- d) mit familien-, kinder- und sozialpolitischen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum kooperiert und die eigenen Angebote mit denen der Kooperationspartner abstimmt. Die Einrichtung des Familienzentrums soll nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort führen.
- e) mit den Trägern von familienbezogenen staatlichen Leistungen kooperiert. Hierzu sind möglichst „Letter of Intent“, Kooperationsvereinbarungen oder ähnlich gelagerte schriftliche Absprachen zu treffen, die Aussagen zu Art und Umfang der Kooperation beinhalten.

Antragstellende müssen ein Konzept und eine kommunale Stellungnahme vorlegen.

Das Konzept muss eine konkrete und ausführliche Beschreibung der Maßnahmen zur Umsetzung der unter Ziffer 3 a) bis e) benannten Schwerpunkte enthalten. Auf der Grundlage einer Sozialraumanalyse in Form einer Einschätzung der Träger der MGH (Zielgruppen- und Bedarfsanalyse) sind insbesondere Angaben zu Themen und Zielen, Zielgruppen, Methoden und zum Projektablauf zu machen. Darüber hinaus sollen eine Aufgabenbeschreibung, eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie Angaben zu Teilnahmezahlen enthalten sein.

Insbesondere die Ausgestaltung der zentralen Aufgabe der Familienzentren - die Beratung und Unterstützung von einkommensschwachen Familien bei der Inanspruchnahme von staatlichen und familienbezogenen Leistungen (z.B. Kinderzuschlag, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, Wohngeld) - ist schlüssig darzustellen und in den Kontext weiterer vorhandener Angebote zu setzen. Weitere sozialraum- und bedarfsorientierte Angebote der Familienzentren können u.a. sein:

- wohnortnahe Begegnungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten,
- Familienbildungsangebote,
- Angebote zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und der kindlichen Entwicklung,
- Erstberatung und Unterstützung in Alltagsfragen, Lotsenfunktion zu weiteren Angeboten für Familien im Sozialraum, insbesondere bei spezifischen Fragen/Belastungen,
- Kinderbetreuungs- und Freizeitangebote.

Darüber hinaus ist die Umsetzung der Vernetzung im Sozialraum mit familien-, kinder- und sozialpolitischen Akteurinnen und Akteuren darzustellen, wobei schriftliche Absprachen, z.B. Kooperationsvereinbarungen oder Letter of Intent, anzustreben sind.

5. Wieviel Fördermittel stehen zur Verfügung?

Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung stehen pro Einrichtung und Haushaltsjahr bis zu 14.100 € zur Verfügung.

6. Welche Ausgaben können gefördert werden?

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums, die Durchführung der Angebote oder für Leistungen Dritter (z.B. Coaching oder Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen oder Einrichtungen).

Für die Förderung der **Personalausgaben** ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben der Gemeinde und des Gemeindeverbandes, des Vereins/Verbands/der Institution gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte vom 01.01.2017.

Sachkosten können zum Beispiel sein:

- **Honorarkosten**
- **Miet- und Mietnebenkosten**
- **Reisekosten**
- **Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft**
- **Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto und Telefon- und Internetkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sind im notwendigen Umfang förderfähig.**
- **Miet-, Wartungs- und Instandhaltungskosten für Geräte sowie Ersatzbeschaffungen**
- **Kosten für Fortbildungen der Fachkraft.**
- **Kosten für Spiel- und Kursmaterialien der offenen Unterstützungsangebote**

In der Aufbauphase im Jahr 2019 sind in begründeten Fällen notwendige Anschaffungen (z.B. Computer, Basteltische, Bestuhlung) in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Familienzentrum förderfähig.

7. Was ist darüber hinaus zu beachten?

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgebenden die mit den Projektmitarbeitenden geschlossenen Arbeitsverträge (in Kopie) spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein ausführlicher Sachbericht beizufügen, der detaillierte Auflistungen zu den geführten Beratungen, Angeboten und Veranstaltungen (Termin, Inhalt, zeitlicher Umfang, Projektbeteiligte und Teilnehmerliste) entsprechend der Arbeitsplanung enthalten muss. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Tabellen, Musterblätter o.ä. vorgeben.

8. Für welchen Zeitraum, wo und bis wann können die Anträge gestellt werden?

Die Anträge können für einen Zeitraum frühestens vom 01.09.2019 bis zum 31.12.2020 gestellt werden. Sie sind vor Maßnahmenbeginn - möglichst bis zum 16.08.2019 und spätestens zum 13.09.2019 -

schriftlich unter Anwendung der aktuellen Antragsformulare bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bewilligungsbehörde ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 100123
03001 Cottbus

Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Annett Kinzel:
(Tel. 0355/2893-855; E-Mail: annett.kinzel@lasv.brandenburg.de)